

06.11.20

In

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und
ausländerrechtlichen Dokumentenwesen**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 189. Sitzung am 5. November 2020 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Inneres und Heimat – Drucksache 19/24007 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und
ausländerrechtlichen Dokumentenwesen****– Drucksachen 19/21986, 19/22783 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 27.11.20

Erster Durchgang: Drs. 435/20

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

,1. § 1 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bestimmt den Passhersteller sowie den Lieferanten von Geräten zur Aufnahme und elektronischen Erfassung von Lichtbildern, sofern diese durch die Passbehörde gefertigt werden, und von Fingerabdrücken und macht deren Namen im Bundesanzeiger bekannt. Dies gilt nicht für Geräte zur Aufnahme und elektronischen Erfassung von Lichtbildern, die im Rahmen einer Antragstellung beim Auswärtigen Amt gefertigt werden.“ ‘

b) Nummer 5 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Regelungen zu treffen

1. über das Verfahren und die technischen Anforderungen für die Aufnahme, die elektronische Erfassung, die Echtheitsbewertung und die Qualitätssicherung des Lichtbilds,
2. zur sicheren Übermittlung des Lichtbilds an die Passbehörde sowie zu einer Registrierung und Zertifizierung von Dienstleistern, welche Lichtbilder für die Passproduktion an die Passbehörde übermitteln,
3. über das Verfahren und die technischen Anforderungen für die Aufnahme, die elektronische Erfassung, die Echtheitsbewertung und die Qualitätssicherung der Fingerabdrücke, die Reihenfolge der zu speichernden Fingerabdrücke bei Fehlen eines Zeigefingers, ungenügender Qualität des Fingerabdrucks oder Verletzungen der Fingerkuppe,
4. über die Änderung von Daten des Passes,
5. über die Form und die Einzelheiten für das Verfahren der Übermittlung sämtlicher Passantragsdaten von den Passbehörden an den Passhersteller,
6. zur Durchführung von automatisierten Abrufen nach § 22a sowie zur Form und zum Inhalt der zu übermittelnden Daten und
7. über die Einzelheiten des Prüfverfahrens nach Absatz 2 Satz 2.

Rechtsverordnungen nach Satz 1 ergehen im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt, Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 2 zusätzlich im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.“ ‘

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

,2. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bestimmt

1. den Ausweishersteller,
2. den Lieferanten von Geräten zur Aufnahme und elektronischen Erfassung von Lichtbildern, sofern diese durch die Personalausweisbehörde gefertigt werden, und von Fingerabdrücken,

3. die Vergabestelle für Berechtigungszertifikate sowie

4. den Sperrlistenbetreiber

und macht deren Namen jeweils im Bundesanzeiger bekannt. Dies gilt nicht für Geräte zur Aufnahme und elektronischen Erfassung von Lichtbildern nach Satz 1 Nummer 2, die im Rahmen einer Antragstellung beim Auswärtigen Amt gefertigt werden.“ ‘

b) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe b werden die folgenden Buchstaben c bis e eingefügt:

,c) In Nummer 10 wird am Ende das Wort „und“ gestrichen.

d) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

e) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. die Einzelheiten zur Durchführung von automatisierten Abrufen nach § 25 sowie zur Form und zum Inhalt der zu übermittelnden Daten zu regeln.“ ‘

bb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe f.

3. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Änderung des Bundesmeldegesetzes

Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Nummer 17 werden die Wörter „und gültigen“ gestrichen.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „außerdem“ die Wörter „die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 17 und“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „sichern“ ein Komma und die Wörter „es sei denn, § 14 sieht eine frühere Löschung vor“ eingefügt.

3. Nach § 14 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 17 sind fünf Jahre nach dem Ablauf der Gültigkeit des Ausweisdokuments, auf das sie sich beziehen, zu löschen.“

4. In § 38 Absatz 3 Nummer 4 werden die Wörter „und gültigen“ gestrichen.‘

4. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

§ 77 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), das zuletzt durch Artikel 152 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „drei Jahre“ die Wörter „sowie bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten nach den §§ 6 bis 13 des Völkerstrafgesetzbuches bei Erwachsenen zehn Jahre und bei Jugendlichen fünf Jahre“ eingefügt.
 - b) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Speicherung nach Satz 2 darf jedoch insgesamt drei Jahre, bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1, des Strafgesetzbuchs fünf Jahre sowie bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten nach den §§ 6 bis 13 des Völkerstrafgesetzbuchs zehn Jahre nicht überschreiten.“ ‘
5. Artikel 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 2 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „darf“ die Wörter „neben der Erlaubnis nach § 81 Absatz 5a“ eingefügt.“ ‘
 - b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. In § 81 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) In Fällen von Absatz 3 und 4 gilt die in dem künftigen Aufenthaltstitel für einen Aufenthalt nach Kapitel 2 Abschnitt 3 und 4 beschriebene Erwerbstätigkeit ab Veranlassung der Ausstellung bis zur Ausgabe des Dokuments nach § 78 Absatz 1 Satz 1 als erlaubt. Die Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit nach Satz 1 ist in die Bescheinigung nach Absatz 5 aufzunehmen.“ ‘
 - c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
6. Nach Artikel 7 werden die folgenden Artikel 7a und 7b eingefügt:

„Artikel 7a

Änderung des AZR-Gesetzes

Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 167 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden der Angabe zu § 21 die Wörter „und im beschleunigten Fachkräfteverfahren“ angefügt.
2. Nach § 2 Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Zum Zweck der Durchführung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a des Aufenthaltsgesetzes ist die Speicherung von Daten ferner zulässig bei Ausländern, bei denen der Erteilung eines Visums gemäß § 81a Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 des Aufenthaltsgesetzes vorab zugestimmt wurde.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird die Angabe „2a“ durch die Angabe „2b“ ersetzt.

- bb) In Nummer 7 werden nach der Angabe „10“ die Wörter „sowie Absatz 2b“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 3b wird folgender Absatz 3c eingefügt:
- „(3c) Bei Ausländern nach § 2 Absatz 2b werden zusätzlich zu den Daten nach Absatz 1 die Dokumente gespeichert, die nach Erteilung der nach § 81a Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 des Aufenthaltsgesetzes erforderlichen Vorabzustimmung zur Fortführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens erforderlich sind.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „und 12“ ein Komma und die Angabe „Absatz 2b“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 werden nach der Angabe „Absatz 3“ ein Komma und die Angabe „3c“ eingefügt.
5. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „und im beschleunigten Fachkräfteverfahren“ angefügt.
- b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
- „(8) Die Registerbehörde übermittelt bei Speicheranlässen nach § 2 Absatz 2b zur Fortführung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a des Aufenthaltsgesetzes die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 und 7 in einem automatisierten Verfahren an die zuständige Auslandsvertretung. Die Dokumente nach § 3 Absatz 3c werden auf Ersuchen zusammen mit den Daten nach Satz 1 durch die Registerbehörde an das Auswärtige Amt, die deutschen Auslandsvertretungen und das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten übermittelt, soweit sie jeweils zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Zu diesem Zweck können das Auswärtige Amt, die deutschen Auslandsvertretungen und das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten zum Abruf von Daten und Dokumenten der betroffenen Person im automatisierten Verfahren zugelassen werden. Für die Zulassung gilt § 22 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 bis 4 entsprechend.“

Artikel 7b

Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 168 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 Absatz 3 Satz 3 Nummer 20 wird folgende Nummer 20a eingefügt:
- „20a. beschleunigtes Fachkräfteverfahren nach § 81a des Aufenthaltsgesetzes,“.
2. § 18 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. nach 18 Monaten Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 7 des AZR-Gesetzes und Dokumente nach § 3 Absatz 3c in Verbindung mit § 2 Absatz 2b des AZR-Gesetzes.“

3. In der Anlage wird Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Spalte D Ziffer I werden nach den Wörtern „– deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren“ die Wörter „– Auswärtiges Amt, deutsche Auslandsvertretungen und das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten zur Aufgabenerfüllung nach § 21 Absatz 8 des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a“ eingefügt.
- b) In den Nummern 2 und 3 Spalte D Ziffer I werden jeweils nach den Wörtern „– deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren“ die Wörter „– Auswärtiges Amt, deutsche Auslandsvertretungen und Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten zur Aufgabenerfüllung nach § 21 Absatz 8 des AZR-Gesetzes“ eingefügt.
- c) In Nummer 9 Spalte A Buchstabe p wird die Angabe „§ 20a AufenthG“ durch die Angabe „§ 18e Absatz 1 AufenthG“ ersetzt.
- d) Nach Nummer 9a wird folgende Nummer 9b eingefügt:

A	A1*)	B**)	C	D
„9b Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)	Übermittlung/ Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummern 3, 7 und Absatz 3c in Verbindung mit § 2 Absatz 2b				§§ 15, 21 Absatz 8 des AZR-Gesetzes
Beschleunigtes Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG				
a) Vorabzustimmung nach § 81a Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 AufenthG erteilt am gültig bis zuständige Auslandsvertretung	(1)	(2)	Ausländerbehörden	die Ausländer- behörden, das Auswärtige Amt, deutsche Auslandsver- tretungen und das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten
b) erforderliche Dokumente zur Information nach § 81a Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 AufenthG, insbesondere: – Vorabzustimmung der Ausländer- behörde				“.

– Urkunde über die erfolgreich abgeschlossene Berufs- oder Hochschulausbildung – Heiratsurkunde und/oder Geburtsurkunden von Kindern bei Familiennachzug nach § 81a Absatz 4 AufenthG – Namensänderungs-urkunden und Sprachzertifikate				
--	--	--	--	--

e) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) Spalte A wird wie folgt geändert:

- aaa) In Buchstabe b Doppelbuchstabe ff wird die Angabe „§ 18d Absatz 7 AufenthG“ durch die Angabe „§ 18d Absatz 6 AufenthG“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe b Doppelbuchstabe vv werden die Wörter „vv) § 20b Absatz 1 AufenthG erteilt am befristet bis“ gestrichen.
 - ccc) Der bisherige Buchstabe b Doppelbuchstabe zz wird Doppelbuchstabe yy.
 - ddd) In Buchstabe e Doppelbuchstabe oo wird die Angabe „§ 4 Absatz 5 AufenthG“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 2 AufenthG“ ersetzt.
- bb) In Spalte B wird zu dem gestrichenen Doppelbuchstaben vv aus Spalte A Buchstabe b die Angabe „(2)*“ gestrichen.

7. Artikel 8 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 8

Änderung der Aufenthaltsverordnung

Die Aufenthaltsverordnung in der Fassung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 170 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 5 werden die Wörter „sechs Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.
- bb) In Satz 6 werden nach dem Wort „Lebensjahres“ die Wörter „um jeweils ein Jahr“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 5 wird das Komma am Ende durch die Wörter „mit der Abkürzung „F“ für Personen weiblichen Geschlechts, „M“ für Personen männlichen Geschlechts und „X“ in allen anderen Fällen,“ ersetzt.
- bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Auf Antrag kann das Passersatzpapier nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 bei einer Änderung des Geschlechts nach § 45b des Personenstandsgesetzes mit der Angabe des vorherigen Geschlechts ausgestellt werden, wenn der vorherige Eintrag männlich oder weiblich war. Diesem abweichenden Eintrag kommt keine weitere Rechtswirkung zu.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nummer 8 wird das Wort „und“ durch ein Komma und das Komma am Ende durch die Wörter „und das Zeichen „<“ in allen anderen Fällen,“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. die Versionsnummer des Dokumentenmusters,“.

2. § 31a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes bietet die Auslandsvertretung unverzüglich nach Vorlage der Vorabzustimmung oder Übermittlung der Vorabzustimmung durch das Ausländerzentralregister und nach dem Eingang der Terminanfrage der Fachkraft einen Termin zur Visumantragstellung an, der innerhalb der nächsten drei Wochen liegt.“ ‘

8. Artikel 10 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 10

Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Die Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1945), die zuletzt durch Artikel 83 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

1. § 4 Absatz 1 Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„16. Ausstellungsbehörde, 1700 bis 1709,
Ausstellungsdatum, letzter Tag der letzten Gültigkeitsdauer und
Seriennummer des Personalausweises, des vorläufigen
Personalausweises, des Ersatz-Personalausweises, des
anerkannten Passes oder Passersatzpapiers
Ausstellungsbehörde, 1715 bis 1717,
letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer der eID-
Karte“.

2. § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„16. Ausstellungsbehörde, 1700 bis 1709,
Ausstellungsdatum,
letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer des
Personalausweises, des vorläufigen Personalausweises, des
Ersatz-Personalausweises, des anerkannten Passes oder
Passersatzpapiers
Ausstellungsbehörde, 1715 bis 1719,
letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer,
Sperrkennwort und Sperrsumme der eID-Karte“.

9. In § 7 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Personalausweises“ die Wörter „oder der eID-Karte“ und nach der Angabe „1711“ die Wörter „oder 1718 und 1719“ eingefügt.